Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

schen Geschichte. Aber auch für das Staatsrecht ist jeder Beitrag zur Kenntniss der Entstehung des Deutschen Constitutionalismus von hohem Werth. Und einen solchen höchst interessanten Beitrag bietet uns dieses Buch. Die eigentliche Bedeutung des Buches für die Wissenschaft des Staatsrechts liegt in der auf fleissigster Arbeit beruhenden Mittheilung von Verfassungs-Entwürfen und darauf bezüglichen Arbeiten. Indem diese für die Interpretation der badischen Verfassung wesentliche Dienste leistet, fördert sie mittelbar die richtige Erkenntniss des D. Staatsrechts überhaupt. So sei das Buch der Beachtung bestens empfohlen.

Fricker.

Ueber einige neue staatswissenschaftliche Bibliographien. Von den einen grösseren Zeitraum umfassenden staatswissenschaftlichen Bibliographien Deutschlands ist die Ersch-Koppe'sche Literatur der Jurisprudenz und Politik immer noch die beste Arbeit, nur eben so veraltet (1823), dass sie für den gewöhnlichen Gebrauch kaum mehr in Betracht kommt. Die Engelmann'sche Bibliotheca juridica (1840. Suppl. 1849) kommt abgesehen von ihren allgemeinen Mängeln höchstens für Staats- und Völkerrecht dem vorhingenannten Werke an Bedeutung gleich, während sie dagegen hins. der nicht juristischen Staatswissenschaften von erheblich geringerem Werth ist. Immerhin ist es dankenswerth, wenn Wuttig (Biblioth. juridica 1867) eine Fortsetzung des Engelmann'schen Buches geliefert hat, obwohl auch hier nicht blos in den juristischen Staatswissenschaften die erheblichsten Mängel sich finden, sondern wiederum die übrigen Disciplinen dieses Gebiets durchaus ungenügend vertreten sind. Dieses Urtheil darf im Ganzen auch wiederholt werden hins. der Manz'schen Bibliotheca juridica (4. Aufl. Wien 1867), obwohl derselben eigenthümliche Vorzüge zuzugestehen sind. Auch das Wadsak'sche Verzeichniss der auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft bis Ende 1867 erschienenen Werke (Berlin 1868) vermag keinen höheren Werth in Anspruch zu nehmen. Wir müssen jedoch beifügen, dass alle die genannten Bibliographien in Ermanglung besserer, von wissenschaftlich gebildeten Männern bearbeiteter Kataloge immerhin gute Dienste leisten können und daher den Interessenten zu empfehlen sind.

Das Wadsak'sche Verzeichniss nimmt besondere Rücksicht auf die norddeutsche, namentlich preussische Literatur. Nur für dieses bestimmt ist der von Mühlbrecht verfasste an Engelmann anschliessende Catalog der Literatur der preussischen Staats- und Rechtswissenschaft von 1849 (Berl. 1867, 1868), der denn allerdings für dieses Gebiet einen beträchtlich reicheren Bücherschatz bietet als die übrigen Verzeichnisse.

Was die periodische staatswissenschaftliche Literatur betrifft, so ist eine solche bekanntlich in dieser Zeitschrift enthalten (jetzt von

Müldener in Göttingen); und es ist dies nicht nur die relativ vorzüglichste Arbeit dieser Art, sondern sie befriedigt in Wahrheit selbst die höchsten Ansprüche. Zu bedauern bleibt nur, dass sie etwas spät in die Hand des Interessenten gelangt. Von den bekannten mehr oder weniger ähnlichen Arbeiten in anderen Zeitschriften sehen wir ab, ebenso von Müldeners Bibl. geogr. stat., histor. und mech. öcon., so treffliche Dienste diese Verzeichnisse zu leisten vermögen. Als neues Werk haben wir zu nennen die Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften herausgegeben von der Buchhandlung für Staats und Rechtswissenschaft in Berlin. Dieselbe hat nunmehr ihren ersten Jahrgang vollendet und es sind die Monatshefte am Schluss desselben zu einem Band vereinigt mit vorangestelltem Register wieder ausgegeben worden unter dem Titel „Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1868." Verfasser ist Mühlbrecht. Obwohl Buchhändlers-Arbeit ist nun diese Bibliographie höchst beachtenswerth. Mit grossem Fleiss abgefasst bietet sie einen jedem Interessenten höchst erfreulichen Literatur-Reichthum. Wird sie ihre Existenz erhalten, so ist zu hoffen, dass die Arbeit von Monat zu Monat an innerer Vollkommenheit wächst. Sehr erfreulich war es uns, die ersten Hefte des neuen Jahrgangs zu erhalten, was uns den Fortgang der Zeitschrift verbürgt. Es ist dies bekanntlich bei den period.-juristischen Bibliographien regelmässig nicht der Fall gewesen. Wir empfehlen diese Bibliographie angelegentlichst, zunächst zur Sicherung ihres Fortbestands. Wünschen möchten wir die regelmässige Einhaltung der monatlichen Frist. Dass Staats- und Rechtswissenschaft vereinigt ist, können wir selbst vom Standpunkt der Staatswissenschaft aus nicht tadeln, das es kein Gebiet der Rechtswissenschaft gibt, das nicht mit einer Seite an der Staatswissenschaft theilnähme und einen Gegenstand des staatswissenschaftlichen Interesses ausmachte.

Eine höchst erwünschte Ergänzung aller staatswissenschaftlichen Bibliographien durfte man in Dr. Järschkerski's historisch-politischer Bibliographie (in monatlichen Heften; Berlin; Nr. 1) begrüssen. Das erste erschienene Heft zeigt Eigenschaften, welche diese Arbeit würdig gemacht hätten, neben Müldener's Bibliogr. hist. zu bestehen. Leider haben wir nun aber bis jetzt kein zweites Heft erhalten, und so scheint diese vorzügliche Arbeit sich nicht fortzuerhalten.

Fricker.

Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1869. Es ist eine merkwürdige Erscheinung um diese Genossenschaftsgesetzgebung, die in einer kleinen Spanne Zeit ihren Gang durch ganz Europa gemacht haben wird.

Diese vor unsern Augen sich abspielende Rechtsbildung mit ihren